

B5 Abnahme und Lieferung

VERTRAGSENTWURF v0.2 · 19.10.2026 · NICHT ZUR UNTERZEICHNUNG

Vorschlag für eine bedingte B2B-Kauf- und Liefervereinbarung mit Teilabrufen. Dieses Muster ist noch kein verbindliches Angebot. Es muss vor Marktöffnung anhand der tatsächlichen Lieferkette vervollständigt und rechtlich geprüft werden. Insbesondere sind Fixpreis, Werkadresse, Importeur, Projektfrist und spätester Produktionstermin noch offen.

1 Vertragsparteien

Verkäufer: Sébastien Hagen, handelnd als Hagen Versandmaterial (HAVERMA), Steinstrasse 66, 8106 Adlikon bei Regensdorf, Schweiz; s.hagen@haverma.ch. UID/MWSt.-Nummer: vor Vertragsschluss ergänzen.

Käufer: Unternehmen / Rechtsform: _____
Geschäftsadresse: _____
Vertretungsberechtigte Person und Funktion: _____
E-Mail und Rechnungsadresse: _____

2 Individuelle Vertragsdaten

Vertragsnummer / Fassung: _____
Verbindliche Jahresmenge Q in Stück (Vielfaches von 100): _____
Endgültiger Fixpreis netto je Stück in CHF p: _____
Warenwert netto $Q \times p$ in CHF: _____
Benanntes Werk / Abholadresse und Land: _____
Finanzierungsende (Datum und Uhrzeit, Schweizer Zeit): _____
Spätester verbindlicher Produktionsabschluss: _____

Abruf- und Lieferplan, Produktspezifikation sowie Post- und Herstellerbestätigungen sind als datierte Anlagen beizufügen. Keine offenen Pflichtfelder und keine blossen Kalkulationspreise dürfen in der unterschriftsreifen Fassung verbleiben.

3 Vertragsgegenstand

Geliefert werden weisse HAVERMA B5-Luftpolstertaschen nach gemeinsam freigegebener Spezifikation und Referenzmuster. Aktueller Planstand: aussen 176 × 250 mm, innen 156 × 240 mm; 100 Stück je Karton. Materialaufbau, Verschluss, Druck, Messverfahren und zulässige Toleranzen werden in Anlage 1 verbindlich definiert. Konzeptbilder ersetzen diese Anlage nicht.

Projektbedingungen und Jahresfrist

VERTRAGSENTWURF v0.2 · 19.10.2026 · NICHT ZUR UNTERZEICHNUNG

4 Öffnung des Projekts

Vor Markttöffnung müssen eine schriftliche, auf den konkreten Produktstand bezogene Bestätigung der Schweizerischen Post zur Eignung für das Postprodukt Volumenbrief und eine schriftliche Herstellerbestätigung zur Einhaltung der hierfür festgelegten Masse vorliegen. Die Prüfung muss Befüllung, Verschluss, Fertigungstoleranzen und die fertige Sendung berücksichtigen. Eine reine Prüfung der Druckvorlage reicht als Nachweis nur, wenn ihr dokumentierter Umfang die benötigte Eignung tatsächlich umfasst.

Der Hersteller muss die bestätigten Anforderungen durch messbare Serienvorgaben und eine Prüfregel absichern. Abweichende Serienware darf nicht als konform ausgeliefert werden. Die Bestätigungen sind produktbezogen und bedeuten keine allgemeine Postgarantie für jeden Inhalt, jedes Gewicht oder künftige Tarife.

5 Bedingter Vertrag und gemeinsames Ziel

Nach Markttöffnung kommt der individuelle Vertrag durch Unterzeichnung beider vertretungsberechtigter Parteien zustande. Die Kauf- und Lieferpflichten stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass bei Finanzierungsende mindestens 198'000 Stück als wirksame, von HAVERMA gegengezeichnete Abnahmezusagen vorliegen. Über 100 Prozent sind zulässig. Unverbindliche Interessenmeldungen und Benachrichtigungswünsche zählen nicht. Jede Menge wird nur einmal gezählt. Es besteht keine Verpflichtung eines Käufers, Ausfälle anderer Käufer zu übernehmen.

Das Funding endet zum früheren der beiden Zeitpunkte: ein Jahr nach Markttöffnung oder 30 Kalendertage nach erstmaligem nachweisbarem Erreichen der Zielmenge. Es läuft auch bei später Zielerreichung nie über die Jahresfrist hinaus. Eröffnung, Zielerreichung und endgültiges Schlussdatum werden dokumentiert und veröffentlicht. Ein späterer Wegfall von Zusagen verlängert die Frist nicht automatisch. Produktion wird erst nach wirksamem Finanzierungsabschluss freigegeben.

HAVERMA bestätigt den Eintritt der Bedingung in Textform mit nachvollziehbarer Gesamtmenge. Bei Nichterreichen entfällt die bedingte Kauf- und Lieferpflicht; eine Verlängerung oder Fortführung unterhalb des Ziels benötigt die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Parteien. Es werden nach diesem Modell keine Vorauszahlungen verlangt. Irrtümlich geleistete Beträge sind zurückzuerstatten.

6 Beginn und Ende der Bezugsperiode

T0 ist der dokumentierte Abschluss der vertragskonformen Produktion der für das Projekt vorgesehenen Serie nach Qualitätsprüfung. HAVERMA teilt T0 und das kalendermässig berechnete Ende der zwölfmonatigen Bezugsperiode unverzüglich in Textform mit. Das Ende darf nicht einseitig durch nachträgliche Chargenbildung verschoben werden. T0 muss spätestens am individuell vereinbarten Produktionstermin liegen.

Der Käufer verpflichtet sich, seine gesamte Menge Q innerhalb von zwölf Monaten ab T0 abzunehmen. Die Zahlung richtet sich nach Ziffer 8. HAVERMA verpflichtet sich spiegelbildlich, diese Menge im selben Zeitraum vertragskonform und gemäss den bestätigten Teilterminen zu liefern. Die Jahresmenge ist keine Verpflichtung zu einer einzigen Lieferung und keine automatische Verlängerung für ein zweites Jahr.

Abrufe Preis und Transport

VERTRAGSENTWURF v0.2 · 19.10.2026 · NICHT ZUR UNTERZEICHNUNG

7 Teilabrufe und Terminabsprachen

Teilabrufe, Liefertermine, Lieferorte, Vorlaufzeiten und Transportwege werden individuell in Anlage 2 festgelegt. Mindestabruf: ein Karton mit 100 Stück, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine Palettenmenge bezeichnet nur eine Mengenreferenz und verpflichtet nicht zu Palettentransport. Die Summe aller Teilabrufe muss Q entsprechen; ein verbleibender Restabruf ist rechtzeitig vor Fristende einzuplanen.

Abrufwunsch und Terminbestätigung erfolgen per E-Mail. Eine fehlende Terminbestätigung, Verzögerung oder fehlende Abholung gilt nicht automatisch als Lieferung. HAVERMA darf Termine nicht einseitig vorziehen und keine nicht bereitgestellte Ware abrechnen. Verzögert HAVERMA eine Lieferung, darf daraus keine vorzeitige Zahlungspflicht des Käufers entstehen. Verzögerungen des Käufers werden nach Ziffer 11 behandelt.

8 Preis und Zahlung

Der im individuellen Vertrag eingetragene Einführungspreis ist ein Fixpreis netto ab dem benannten Werk in Polen, ohne Transport, Einfuhrabgaben, Zollabwicklung und MWSt. Diese Kosten kommen nach der tatsächlich vereinbarten Lieferkette hinzu. Der Einführungspreis gilt ausschliesslich für die mit diesem Projekt garantierte Jahresmenge Q; Mehrmengen ausserhalb der Vereinbarung und spätere Folgekäufe bedürfen einer eigenen Preisvereinbarung. Die vorläufige Kalkulationsbasis beträgt CHF 6.80 je 100 Stück (CHF 0.068 je Stück); sie ist unbestätigt und ausdrücklich kein verbindlicher Vertragspreis.

Bei Überfinanzierung kann HAVERMA den Stückpreis senken. Eine Senkung wird mit Stichtag und Berechnungsgrundlage dokumentiert und gilt gleichermassen für die garantierten Projektmengen bestehender und später beitretender Käufer. Bereits berechnete Projektlieferungen werden entsprechend gutgeschrieben. Eine Preiserhöhung für bereits vereinbarte Mengen ist ausgeschlossen. Ohne angekündigte Senkung bleibt der vereinbarte Fixpreis bestehen; eine konkrete Rabattformel wird nicht versprochen.

Jede Teillieferung wird gesondert berechnet. Rechnungsziel: 15 Kalendertage ab vereinbartem Lieferdatum der betreffenden Teillieferung. Bei von HAVERMA verursachter späterer Bereitstellung oder Lieferung beginnt die Frist erst mit der tatsächlichen vertragskonformen Leistung. Eine prüffähige Rechnung muss vorliegen; bei späterem Rechnungseingang verbleiben 15 Kalendertage ab Eingang. Keine Verzinsung des gesamten Jahreswarenwerts vor seiner Fälligkeit.

9 Transport und Einfuhr

Transportkosten trägt der Käufer. HAVERMA unterstützt bei der Auswahl wirtschaftlich geeigneter Transportwege, insbesondere für kleine Mengen, und prüft mögliche Sammeltransporte. Es wird kein absolut günstigster Marktpreis garantiert. Kosten, Aufteilung einer Sammelfracht, Dienstleister, Versicherung und Zeitfenster werden vor Beauftragung bestätigt. Eine Konsolidierung darf bestätigte Termine nur mit Zustimmung ändern.

Anlage 2 muss ausdrücklich festlegen: Wer beauftragt den Frachtführer, wer verladen und ausführen lässt, wer Importeur ist, wer die Zollanmeldung übernimmt und wann das Transportrisiko übergeht. Die Angabe «ab Werk» ist hier eine Preisbasis und keine pauschale Einbeziehung von EXW oder anderen Incoterms. Eine Incoterm-Klausel gilt nur, wenn Regel, Fassung und benannter Ort ausdrücklich vereinbart sind. Steuerpflichten richten sich nach dem Gesetz; eine Kostenabrede ändert den gesetzlichen Schuldner nicht.

Qualität und Leistungsstörungen

VERTRAGSENTWURF v0.2 · 19.10.2026 · NICHT ZUR UNTERZEICHNUNG

10 Qualität und Mängel

HAYERMA bleibt gegenüber dem Käufer für die vereinbarte Beschaffenheit verantwortlich, auch wenn ein Dritthersteller produziert. Die Postbestätigung, Herstellerzusage, Mass- und Toleranzvorgaben sowie das Referenzmuster bilden die Prüfgrundlage. Eigenmächtige Änderungen an Format, Material oder Verschluss sind unzulässig, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit oder postalische Eignung beeinflussen.

Der Käufer prüft die Ware nach Empfang im ordentlichen Geschäftsgang und meldet erkennbare Mängel unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, an HAYERMA. Zunächst wird eine angemessene Ersatzlieferung vereinbart; gesetzliche Mängelrechte bleiben erhalten, insbesondere wenn Ersatz ausbleibt, unzumutbar oder unmöglich ist. Kein allgemeiner Gewährleistungsausschluss. Eine postalische Ablehnung aufgrund eines abweichenden Käuferinhalts ist getrennt von einem Verpackungsmangel zu beurteilen.

11 Verzug und nicht abgerufene Mengen

Bei drohender Verzögerung informiert die betroffene Partei unverzüglich über Ursache, betroffene Menge und erwartete Dauer. Die andere Partei kann Leistung verlangen und, soweit erforderlich, eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf gelten die gesetzlichen Rechte. Bei verspäteter Herstellung über den in Ziffer 2 festgelegten letzten Produktionstermin hinaus kann der Käufer die noch nicht erfüllten Teile nach den gesetzlichen Voraussetzungen beenden.

Für nicht rechtzeitig abgerufene Restmengen erhält der Käufer eine Aufforderung mit angemessener Nachfrist und einem zumutbaren letzten Lieferangebot. Keine automatische Vollfakturierung ohne Bereitstellung und keine fingierte Warenabnahme. Etwaige Lagerkosten, Schadenersatz und weitere Folgen bestimmen sich nach einer ausdrücklichen Individualabrede oder dem Gesetz; es wird keine Vertragsstrafe eingeführt. Die Pflicht zur Schadensminderung bleibt bestehen.

12 Ausserordentliche Ereignisse

Nicht beherrschbare Ereignisse werden zeitnah mit geeigneten Nachweisen mitgeteilt. Die Parteien prüfen Alternativen und einen angepassten Plan. Es gibt weder ein unbegrenztes Verschiebungsrecht noch eine automatische Befreiung von allen Pflichten. Verlängerungen über die letzte Produktionsfrist oder die Jahresfrist hinaus benötigen Zustimmung; gesetzliche Rechte bei Unmöglichkeit und Verzug bleiben vorbehalten.

13 Keine allgemeine Retourenstruktur

Diese B2B-Vereinbarung gewährt kein freiwilliges Rückgaberecht wegen blossen Nichtbedarfs. Reklamationen, Mängelrechte, gesetzliche Beendigungsrechte und individuell vereinbarte Aufhebungen bleiben davon unberührt. Das Projektrisiko wird nicht durch eine pauschale Haftungsfreistellung vollständig auf den Käufer abgewälzt.

Anlagen und Abschluss

VERTRAGSENTWURF v0.2 · 19.10.2026 · NICHT ZUR UNTERZEICHNUNG

14 Daten und Nachweise

Kontaktdaten, Vertragsfassungen, Signaturen, Mengen und Abrufe werden zur Abwicklung und zum Nachweis der Vereinbarung verarbeitet. Öffentlich erscheinen nur aggregierte Stückzahlen und der Projektstand; Namen und Einzelmengen werden nicht ohne gesonderte Erlaubnis veröffentlicht. Der Funding-Zähler erfasst nur wirksame, gegengezeichnete Verpflichtungen und wird bei Wegfall einer Zusage berichtigt. Nach T0 werden zugesagte, bereits gelieferte und noch offene Stückzahlen getrennt geführt.

15 Recht und Änderungen

Es gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit wirksam vereinbar. Zwingende Vorschriften bleiben vorbehalten. Gerichtsstand richtet sich zunächst nach dem Gesetz; ein abweichender Gerichtsstand ist erst nach gesonderter Prüfung einzutragen. Änderungen von Menge, Preis, Fristen und Spezifikation benötigen eine beiderseitige Vereinbarung. Individuelle Abreden gehen vor allgemeinen Projektinformationen.

16 Anlagen für die endgültige Fassung

1. Freigegebene Spezifikation mit Revision, Toleranzen, Messverfahren und Referenzmuster.
2. Abrufplan mit Mengen, Daten, Vorlaufzeiten, Werkadresse, Lieferorten, Gefahrübergang, Transport und Importeur.
3. Schriftliche Postbestätigung mit genauem Prüfungsumfang und Datum.
4. Herstellerbestätigung zur Serienkonformität und Qualitätssicherung.
5. Endgültiger Preis, Finanzierungsende und spätester Produktionsabschluss; Vertretungsnachweise.

17 Unterzeichnung der finalen Fassung

Dieser Entwurf ist nicht zur Unterzeichnung freigegeben. Erst die vollständig ausgefüllte und abschliessend geprüfte Fassung wird beidseitig eigenhändig oder mit geeigneter qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet. Das Herunterladen dieses Musters, eine Interessenmeldung oder eine Benachrichtigungsanmeldung schliesst keinen Vertrag.

Ort / Datum: _____

Für HAVERMA: _____

Name und Funktion: Sébastien Hagen, Inhaber

Für den Käufer: _____

Name, Funktion und Vertretungsbefugnis: _____

Prüfgrundlagen: Schweizer OR (SR 220), Stand 01.10.2026, insbesondere Vertragsschluss, bedingte Verträge, Kauf und Werkvertrag; Fedlex: fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de. Weitere Quellen: kmu.admin.ch (Gesetze der Schweiz und der EU); post.ch/gut-zum-druck; BAZG (Checkliste Einfuhr Firmen). Einordnung als Kauf-/Liefervereinbarung ist ein begründeter Gestaltungsvorschlag; der konkrete Vertrag und die Lieferkette bleiben vor Verwendung fachlich zu prüfen.